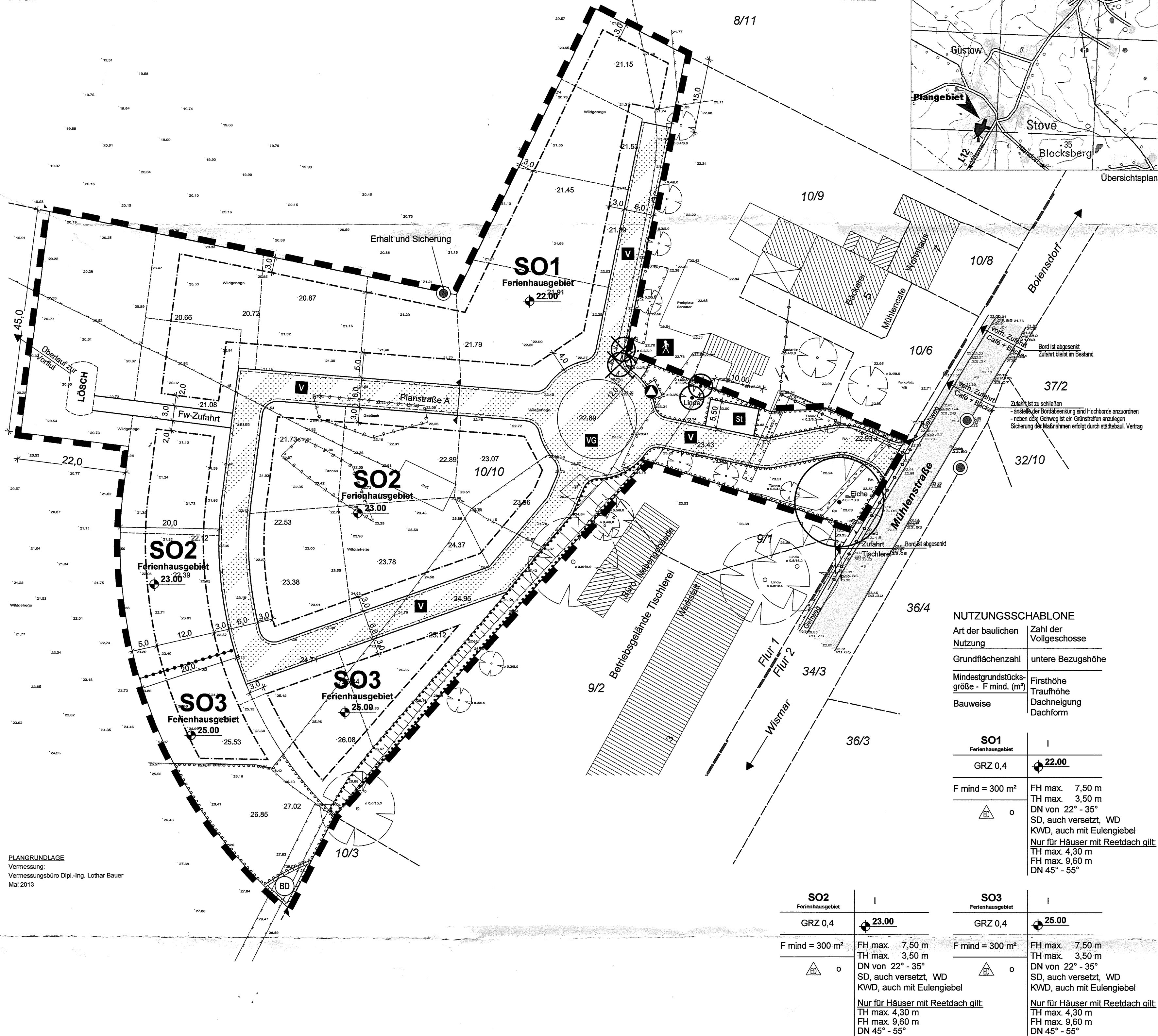


SATZUNG DER GEMEINDE BOIENSORF über den Bebauungsplan Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" in Stove

in der Fassung der 1. Änderung

Teil A - Planzeichnung, M 1 : 500

Gemeinde Boiensdorf
Gemarkung Stove
Flur 1



Planzeichenerklärung

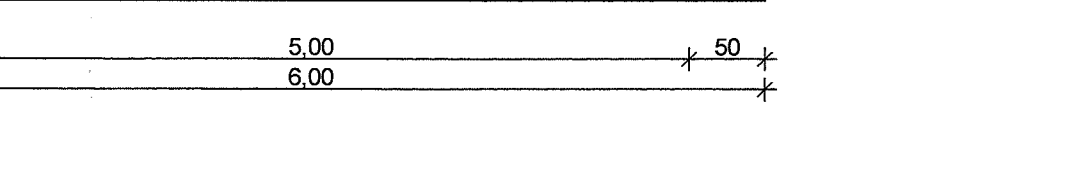
Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen	Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
I. Festsetzungen					
Art der baulichen Nutzung					
SO	Sondergebiet, Zweckbestimmung Ferienhausgebiet	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 10 (4) BauNVO	SO1	Ferienhausgebiet	
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 (1) Nr. 1 BauGB § 16 (2) Nr. 1 BauNVO	SO2	Ferienhausgebiet	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 (2) Nr. 3 BauNVO	SO3	Ferienhausgebiet	
FH max	Firsthöhe als Höchstmaß				
TH max	Traufhöhe als Höchstmaß				
SD, WD	Satteldach, auch versetzt, Walmdach				
KWD	Krüppelwalmdach, auch mit Eulengiebel				
DN	Dachneigung				
Z.B. 23,00	untere Bezugshöhe in m über HN 76				
Bauweise, Baugrenzen					
o	offene Bauweise	§ 22 (1) BauNVO § 22 (2) BauNVO			
	Einzel- und Doppelhäuser zulässig				
	Baugrenze	§ 23 (1) BauNVO			
Verkehrsflächen, öffentlich					
	Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung § 9 (1) Nr. 11 hier:	§ 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB			
V	verkehrsberuhigter Bereich				
St	4 Stellplätze				
VG	Verkehrsrünst				
	Fuß- und Radweg				

Planzeichenerklärung (cont.)

Flächen für Ver- und Entsorgung			SO1	Ferienhausgebiet	
Stellplatz für Abfallbehälter / Containerstellplatz		§ 9 (1) Nr. 12, 14 und (6) BauGB	GRZ 0,4	23,00	
Lösch	Löschwassertankanlage ca. 200 m³		F mind = 300 m²		
			FH max, 7,50 m		
			TH max, 3,50 m		
			DN von 22° - 35°		
			SD, auch versetzt, WD		
			KWD, auch mit Eulengiebel		
			Nur für Häuser mit Reetdach gilt		
			TH max, 4,30 m		
			FH max, 9,60 m		
			DN 45° - 55°		

Planzeichenerklärung (cont.)

			SO2	Ferienhausgebiet	
			GRZ 0,4	23,00	
			F mind = 300 m²		
			FH max, 7,50 m		
			TH max, 3,50 m		
			DN von 22° - 35°		
			SD, auch versetzt, WD		
			KWD, auch mit Eulengiebel		
			Nur für Häuser mit Reetdach gilt		
			TH max, 4,30 m		
			FH max, 9,60 m		
			DN 45° - 55°		



Teil B - Textliche Festsetzungen

- ### I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 1. Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- 1.1 Baugebiet (§ 1 Abs. 3 BauNVO)**
SO - Sondergebiet, das der Erholung dient - Ferienhausgebiet - gemäß § 10 (4) BauNVO
- Zweckbestimmung und Art der Nutzung im SO (§ 10 Abs. 2 BauNVO)**
Das Sondergebiet dient zu Zwecken der Erholung, dem touristisch genutzten, ferienmäßigen Wohnen und der Errichtung bestimmter, der Eigenart des Gebietes entsprechender Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung und zur Freizeitgestaltung.
- Zulässig sind im Einzelnen:
- die Errichtung von Ferienhäusern, die überwiegend und auf Dauer einem wechselnden Personenkreis zur Erholung dienen;
 - Je Einzelhaus sind max. zwei Ferienwohnungen zulässig;
 - Je Doppelhaushälfte ist max. eine Ferienwohnung zulässig;
 - Eine Umnutzung der Ferienhäuser zu Dauerwohnzwecken ist nicht gestattet.
- Ausnahmsweise zulässig ist die Errichtung folgender der Eigenart des Gebietes entsprechender Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes und für sportliche und soziale Zwecke wie:
- max. 2 Wohnungen für Betriebsinhaber und Personen, die im Bebauungsbereich tätig sind
 - sonstige Einrichtungen zur Freizeitgestaltung und Spielplätze
 - Läden, Schank- und Speisewirtschaften, die der Deckung des täglichen Bedarfs für die Ferienhausbewohner dienen
 - Anlagen für die Verwaltung der Ferienhäuser
 - Stellplätze und Nebenanlagen
- Alle ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind genehmigungspflichtig.
- ### 2. Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- 2.1 Höhe baulicher Anlagen § 18 (1) BauNVO**
Die Traufhöhe ist als Höhe der äußeren Schweifkante der Außenwand mit der Dachhaube definiert. Die Firsthöhe ist als Höhe der oberen Dachkante der Außenwand, also
- bei Satteldächern die äußere Schrittgänge der beiden Dachflächen,
 - bei versetzten Satteldächern die obere Dachkante der Dachflächen,
 - bei Walmdächern die äußere Schrittgänge der Dachscheitel
- definiert. Die festgesetzte Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptdachflächen. Dem Hauptdachkörper hinzugefügte Bauteile wie Giebelbänke Vorbauten bis zu 1,50 m Tiefe gemessen zum Hauptbaukörper und Zweerhänge sind nicht zu berücksichtigen, sofern diese nicht mehr als 1/3 der Traufhöhe der zugehörigen Dachfläche betragen.
- Als unterer Bezugspunkt der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen, wie die Firsthöhe gilt die für diesen Baubereich festgesetzte absolute Höhe über HN 76.
- ### 2.2 Mindestmaße für die Größe von Baumgrundstücken § 9 (1) Nr. 3 BauNVO
- Als Mindestgröße der Baumgrundstücke gilt eine Fläche von 300 m².
- ### 3. Garagen § 9 (1) Nr. 4 BauGB
- Gemäß § 12 (6) BauNVO sind im Ferienhausgebiet Garagen nicht zulässig. Zulässig ist die Errichtung von überdachten Stellplätzen (Carports).
- ### 4. Genehmigungspflichtige Bauvorhaben § 9 (6) BauGB
- Die Bauvorhaben in den Baugebieten SO2 und SO3 sind genehmigungspflichtig gemäß § 7 Abs. 1 Pkt. 2 des Denkmalschutzgesetzes M-V.
- ### 5. Regenwasserabfuhr § 9 (1) Nr. 14 BauGB
- Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser ist dezentral auf den Grundstücken zu versickern.
- Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser von Verkehrs- und Wegeflächen ist zu sammeln und in die nördlich befindliche Vorflut (Graben 14/1) abzulassen.
- Die Nutzung der Flächen außerhalb des Planungsbereiches (z.B. Rohrleitungsasse) ist durch Dienstverträge zu regeln. Die Einleitung in den Graben 14/1 bedarf gemäß § 8 WHG einer Erlaubnis.

- ### II. NATURSCHUTZRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
- 6. Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB; § 1a Abs. 3 BauGB**
- 6.1 Als landschaftsplanerische Ausgleichsmaßnahmen entsprechend § 9 Abs. 1 BauGB sind innerhalb des Plangebietes auf der dafür festgesetzten Fläche Anpflanzungen vorzunehmen. Diese Fläche ist als Gebüsch aus heimischen Arten zu bepflanzen.**
- Folgende Gehölzarten, -qualitäten und -anteile sind zu verwenden:
- | Steuer | Qualität | 60/100 | 2x verpflanzl. Wurzelware |
|--|----------|--------|---------------------------|
| - Schiefer (Prunus sp.) | | 20% | |
| - Eih-Zwergfarniges Weiden (Crataegus spec.) | | 10% | |
| - Strauchhase (Corylus avellana) | | 15% | |
| - Hundrose (Rosa carina) | | 10% | |
| - Brombeere (Rubus fruticosus) | | 5% | |
| - Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) | | 10% | |
| - Feldahorn (Acer campestre) | | 10% | |
| - Weißbuche (Carpinus betulus) | | 10% | |
- Heister, Qualität 150/200, 2x verpflanzl. Wurzelware**
- Wildpappel (Malus sylvestris)
 - Vogelebeere (Sorbus aucuparia)
 - Stieleiche (Quercus robur)
- zusätzlich zu verwenden sind:
- die Durchführung bodenerweiternder Maßnahmen
 - Vermeidung von Pflanzungen im Frühjahr und Sommer, d.h. die Maßnahmen sind zur Gewährleistung des Anwachsens und zur Vermeidung von Trockenheitsschäden und -ausfällen unbedingt als Herbstpflanzung durchzuführen
 - 3-jährige Gewährleistungsfrist.
- 6.2 Gem. § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB** werden die Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes den Grundstücken, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, ganz zugeordnet.

Örtliche Bauvorschriften

- ### BAUGESTALTERISCHER FESTSETZUNGEN
- Dächer**
Die zulässigen Dachformen und deren Neigungswinkel sind in der Planzeichnung festgesetzt. Sie sind mit Dachziegel bzw. -steinen in den Farben rot, rotbraun, braun oder anthrazit bzw. als Reetdach auszuführen. Dachaufbauten einer Dachfläche sind nur in einer Art und Ausführung zulässig. Die Summe der Längen von Dachaufbauten darf 2/3 der Traufbreite der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten. Dächer von Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO in Form von Gebäuden sind als Satteldach, Putzschach und Fischbacher auszuführen.
 - Außenwände zulässiges Material:**
 - Sichtmauerwerk
 - verputzte bzw. geschlämmte Oberflächen
 - Außenwandverkleidungen aus Holzschalen bzw. Fassadenplatten
 - für Wintergärten sind auch Leichtkonstruktionen aus Glas/Holz bzw. Glas/Metall zulässig
 - andere Materialien sind bis zu 50 % der jeweiligen Wandfläche ausschließlich der Fenster- und Türöffnungen zulässig.
 - Nebenanlagen**
Gas- oder Ölbüchsen außerhalb von Gebäuden sind unterirdisch anzuordnen oder in einer geschlossenen Umkleidung unterzubringen (die Umkleidung ist mit Materialien der Außenwand des Hauptgebäudes auszuführen). Müllbehälter sind im stützseitigen Bereich mit Verkleidungen oder durch Einfriedungen aus lebenden Hecken, Pergolen oder Holzbrünnen zu umschließen. Nebenanlagen in Form von Gebäuden sind mit den Materialien des Haupthauses oder aus Holz zu erstellen.
 - Zufahrten, Stellplätze, Zugänge**
Befestigte Flächen auf den privaten Grundstücken sind als kleinteilige Pflasterbeläge (Beton-, Ziegel- oder Natursteine) oder wassergebundene Decken auszuführen.
 - Einfriedungen**
Einfriedungen sind nur bis zu einer max. Höhe von 1,20 m zulässig. Einfriedungen durch Maschendraht- und Stabstützen sind nur in Verbindung mit lebenden Hecken zulässig.
 - Sicht- und Windschutzwände**
Die Verwendung von Sichtschutzwänden als Grundstückseinfriedung ist nicht zulässig.
 - Ordnungswidrigkeit**
Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 BauM-VO und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Textliche Hinweise

Landschaftsplanerische Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Für die vollständige Kompensation der durch die Realisierung der Plannahmapressen Eingriffe in Natur und Landschaft ist innerhalb des Flurstückes 10/10, Flur 1, Gemarkung Stove sachdienlich ein Ausgleichsgebiet eine Straußensiedlung anzulegen. Für die Anlage und Pflege der Straußensiedlung gelten die Festlegungen des Umweltberichtes vom 30.03.2015 unter Punkt 3.5.

Die Sicherung der landschaftsplanerischen Ausgleichsmaßnahmen ist durch städtebaulichen Vertrag zu regeln.

Bodendenkmale

Baubereiten im südwestlichen Planbereich bedürfen zwingend einer denkmaltrechten Genehmigung nach § 7 Denkmalschutzgesetz M-V.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig und zwar mindestens zwei Wochen vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.

Wenn während der Erdarbeiten unvermutet Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die untere Denkmalschutzbehörde des Landes Nordwestmecklenburg zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten der Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hier der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erstreckt sich 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Altlasten / Abfall / Bodenschutz

MITTELUNGSPFLICHT NACH DEM LANDES-BODENSCHUTZGESETZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und § 6 des Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der Landesämter des Landes Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenbeschutzhörden mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich auch für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Sachverständigen und Untersuchungsstellen.

Unbelastete Bauabfälle (Bauchutt, Baustoffabfälle, auch aus Abbruch) sind zur Verwertung einer zugelassenen Aufbereitungsanlage zuzuführen. Die Verwertung soll bereits auf der Baustelle durch Getrennung von mineralischen, metallischen, hölzernen und sonstigen Bauabfällen nach Maßgabe des Entsorgungsvorbescheid werden. Nicht verwertbare bzw. schadstoffunreine Materialien sind zu separieren und ordnungsgemäß i.d.R. durch einen Fachbetrieb entsorgen zu lassen.

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über den Bebauungsplan Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" in Stove

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..07.02.2013...
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 17 Landesplanungsgesetz (LPlG) mit Schreiben vom ..08.11.2013... beteiligt worden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist durchgeführt worden. Der von den Gemeindevertretern am ..10.10.2013... gebilligte Vorwurf hat in der Zeit vom ..22.11.2013... bis zum ..23.12.2013... im Amt Neuburg zur öffentlichen Einbringnahme ausgelegt.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ..08.11.2013... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung hat am ..22.06.2014... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..12.06.2014... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..07.07.2014... bis zum ..08.08.2014... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Raum, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen:	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
- welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, - dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, - dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und - das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können, in der Zeit vom ..18.06.2014... bis zum ..04.07.2014... durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Der katastrmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..02.04.2016... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurde am ..02.04.2016... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am ..02.04.2016... gebilligt.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	Der Bürgermeister
Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..28. Juni 2016... ausgesetzt.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister
Der Beschluss über die Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, ist in der Zeit vom ..07.07.2014... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ..19. Juli 2016... rechtskräftig geworden.	
Boiensdorf, den 28. Juni 2016	ges. Grupp Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Boiensdorf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" in vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

1.	Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ...29.06.2017...
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Das Amt für Raumordnung und Landesplanung ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom ..12.07.2017... beteiligt worden.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung hat am ..29.06.2017... den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zur öffentlichen Auslegung bestimmt.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, sind mit Schreiben vom ..12.07.2017... über die öffentliche Auslegung informiert und gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung, haben in der Zeit vom ..19.07.2017... bis zum ..21.08.2017... während der Dienststunden im Amt Neuburg, Raum, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen:	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
- dass die Planunterlagen für die Zeit der Auslegung auch auf der Homepage des Amtes Neuburg einsehbar sind, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde, dass Stellungnahmen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können und am ..11.07.2017... auf der Homepage des Amtes Neuburg unter der Internetadresse http://www.amt-neuburg.de bekannt gemacht worden.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Der katastrmäßige Bestand am ... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagemässigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am ..02.04.2016... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Der Bebauungsplan, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und dem Teil B - Textliche Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften wurde am ..02.04.2016... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde am ..02.04.2016... gebilligt.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Textliche Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am ..17. Okt. 2017... ausgesetzt.	
Boiensdorf, den 10. Okt. 2017	Der Bürgermeister
Der Beschluss über die 1. Änderung der Bebauungsplansatzung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ..07.07.2017... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Falligkeit und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Satz 1 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist am ..19. Juli 2016... rechtskräftig geworden.	
Boiensdorf, den 17. Okt. 2017	Der Bürgermeister

Gemeinde Boiensdorf Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10 "Ferienhausbebauung an der Windmühle Stove" in Stove

in der Fassung der 1. Änderung